



Caritasverband
Leipzig e.V.

Satzung
des Caritasverbandes Leipzig e. V.
Fassung vom 15.11.2014

SATZUNG
des Caritasverbandes Leipzig e. V.
Fassung vom 15.11.2014

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband Leipzig e. V."
- (2) Der Caritasverband Leipzig e. V., nachfolgend "Verband" genannt, ist die vom Bischof von Dresden-Meißen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Liebestätigkeit und unterliegt der bischöflichen Aufsicht. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (CIC) 1983. Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen“ (MAVO), die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und vergleichbare Regelungen in ihrer jeweils im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung an.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Allgemeinen Abgabenordnung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

- (1) Der Verband wurde 1921 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Leipzig. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Organisation des Verbandes

§ 3

- (1) Der Wirkungskreis des Caritasverbandes Leipzig e. V. umfasst das Dekanat Leipzig und wird als Verbandsgebiet bezeichnet.
- (2) Die auf Pfarr- und Dekanatssebene in caritativen Gruppen für soziale Dienste Tätigen und die caritativen Vereinigungen sind dem Verband zugeordnet.
- (3) Die ausschließlich im Verbandsgebiet tätigen caritativen Fachverbände sind dem Verband angeschlossen. Sie üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.
- (4) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

III. Aufgaben des Verbandes

§ 4

- (1) Der Verband widmet sich allen sozialen und caritativen Aufgaben innerhalb seines Verbandsgebietes.
- (2) Er soll insbesondere
 1. die caritative und ehrenamtliche Arbeit auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde anregen und fördern,
 2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen,
 3. auf entsprechender kommunaler Ebene in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,

4. caritative Anliegen vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und öffentlichen Organen gewährleisten,
5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
6. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden durchführen,
7. Menschen in Not beraten und begleiten,
8. die Zusammenarbeit mit den Liebeswerken anderer christlicher Kirchen pflegen,
9. die Trägerschaft von sozialen Diensten und Einrichtungen sowie Aufgaben zur Prävention und Bildung übernehmen,
10. die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informieren.

IV. Mitglieder des Verbandes

§ 5

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken und die Satzung des Verbandes anerkennen. Sie werden als persönliche Mitglieder bezeichnet.
- (3) Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche beschränkt auf das Verbandsgebiet erfüllen und die bei ihrer eigenen Tätigkeit und in ihrer eigenen Satzung eine dem § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechende Regelung beinhalten. Sie werden als korporative Mitglieder bezeichnet.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person sein, die die Satzung des Verbandes anerkennt.
- (5) Die Mitglieder der caritativen Fachverbände und die Mitglieder der angegliederten Vereinigungen, soweit letztere für ihre Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben, sind zugleich fördernde Mitglieder des Verbandes. Sie können eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. auf Grundlage der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes.

- (7) Alle Bezeichnungen der Funktionen der Mitglieder der Verbandsorgane gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (8) Ein Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

§ 6

- (1) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären, wobei die Erklärung die Angabe enthalten muss, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragt wird. Korporative Mitglieder bzw. juristische Personen haben im Antrag anzugeben, durch wen sie vertreten werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. Diese kann vorsehen, dass die Beitragspflicht durch ehrenamtliche caritative Tätigkeit oder andere Förderung der Caritas erfüllt wird. Ein korporatives Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig über seine eigene Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Verband zu berichten und unverzüglich den Verband zu informieren, wenn es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 nicht mehr erfüllt.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen des Verbandes. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat auch das Recht, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der eigenen caritativen Tätigkeit den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.
- (5) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt am Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - 2. beim Tod eines persönlichen Mitgliedes;
 - 3. bei Auflösung einer juristischen Person;
 - 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens.

- (6) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören.
- (7) Ein korporatives Mitglied wird mit Ablauf des Monats, in welchem dem Vorstand des Verbandes bekannt geworden ist, dass bei ihm die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht mehr vorliegen, förderndes Mitglied.

§ 7

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Korporative Mitglieder und juristische Personen haben spätestens bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung mitzuteilen, welche natürliche Person ihr Stimmrecht ausübt. Eine schriftliche Stimmvollmacht muss auf Verlangen vorgelegt werden.

V. Organe des Verbandes

§ 8

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Caritasrat,
 - 3. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre den Caritasrat und den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des bisherigen Vorstandes und des bisherigen Caritasrats endet mit der Konstituierung der neugewählten Gremien nach erfolgter Neuwahl. Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Caritasrat oder in den Caritasvorstand gewählt werden. In den Caritasrat oder den Caritasvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V. oder die von ihm Beauftragten können an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- (5) Die korporativen Mitglieder benennen jeweils zum Termin der Wahl des Caritasrates gemeinsam schriftlich ihren delegierten Vertreter für den Caritasrat gem. § 11 Abs. 1 Nummer 4 der Satzung. Erfolgt keine Mitteilung bis spätestens zur Konstituierung des

Caritasrates, bleibt der bisher benannte delegierte Vertreter für die nächste Amtsperiode des Caritasrates delegierter Vertreter gem. § 11 Abs. 1 Nummer 4 der Satzung. Ein Wechsel des Vertreters durch gemeinsame schriftliche Mitteilung der korporativen Mitglieder ist jederzeit möglich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes binnen vier Wochen einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Über weitere Tagesordnungsanträge, die schriftlich oder mündlich bis spätestens vor der Abstimmung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden, bzw. zweiten Vorsitzenden des Vorstandes eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen ist § 19 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Beratung von Grundfragen der Caritas,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss,
3. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates (§ 13 (2) und § 11 (1) Ziff. 5),
4. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. der Ausschluss eines Mitgliedes,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

§ 11

Der Caritasrat

Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. dem Dekan des Dekanats Leipzig,
 3. bis zu zwei delegierten Vertretern des Dekanatsrates,
 4. einem vom jeweiligen korporativen Mitglied jeweils zu benennenden Vertreter,
 5. bis zu fünf durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Vorstandes kann zugleich Vorsitzender des Caritasrates sein.
- (3) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 vorzeitig aus, rückt derjenige nicht gewählte Kandidat nach, der bei der vorausgegangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte. Scheidet ein delegiertes Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 vorzeitig aus, entsendet das entsprechende Gremium ein neues

Mitglied. Die Veränderung ist der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Zusammenkunft mitzuteilen.

§ 12

- (1) Dem Caritasrat obliegt
 1. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, insbesondere über neue Aufgaben der Caritas und die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. die Koordination der caritativen Aktivitäten,
 3. die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 4. die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für die Mitgliederversammlung,
 6. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Aufnahme und Hergabe von Darlehen, über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere außergewöhnliche Aufgaben.

- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes steht bei Abstimmungen in dem Aufgabenbereich des § 12 Abs. 1 Nummer 3, 5 und 6 kein Stimmrecht zu.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und den Geschäftsführern des Verbandes.

- (2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der bzw. die Geschäftsführer und der durch den Bischof ernannte Caritasreferent des Verbandsgebietes. Die drei weiteren Mitglieder sind gewählte Mitglieder.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt derjenige nicht gewählte Kandidat nach, der bei der vorausgegangenen Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 14

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verbandsgeschäftsführung. Dabei hat er die Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.

Dies umfasst insbesondere Folgendes:

- Vorbereitung des Jahresabschlusses
- Verabschiedung des Stellenplanes
- Vorlage des Jahresrechnungsbberichtes
- Einstellung von Mitarbeitern in Leitungspositionen

Der Vorstand legt dem Caritasrat den Jahresrechnungsbbericht des Vorjahres, den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres und den Haushaltsplan des Folgejahres zum 31.10. des laufenden Jahres vor.

- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. In diesem Sinne wird der Verband durch den ersten Vorsitzenden sowie die einzelnen Geschäftsführer jeweils allein vertreten. Im Übrigen vertreten den Verband zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der zweite Vorsitzende sein muss.
- (3) In einer Geschäftsordnung können Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen geregelt werden.

§ 15

- (1) Der bzw. die Geschäftsführer des Verbandes stehen in einem Dienstverhältnis zum Verband.
- (2) Sie führen die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 16

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung. Auf Antrag durch einen der Geschäftsführer muss der Vorstand innerhalb von sieben Tagen zusammentreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

VI. Prüfung und Genehmigung

§ 17

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Buch- und Kassenführung des Verbandes ist alljährlich durch einen gemäß § 10 Ziff. 4 bestellten Prüfer zu überprüfen. Der Prüfer darf nicht einem Organ des Verbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Jahresrechenschaftsbericht und der Jahresabschluss sind dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. vorzulegen.

§ 18

Nachfolgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

1. Wahl des ersten Vorsitzenden des Verbandes gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung
2. Anstellung bzw. Kündigung oder Abberufung der Geschäftsführer
3. Übernahme von Bürgschaften
4. Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 € und Hingabe von Darlehen von mehr als 5.000,00 €
5. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
6. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag von 100.000,00 € oder darüber
7. Gründung und Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen
8. Aufnahme von korporativen Mitgliedern
9. Änderung oder Begrenzung territorialer Aufgliederung
10. Satzungsänderungen,
11. Auflösung des Verbandes
12. Aufhebung oder Änderung des Verbandes im Sinne des Umwandlungsgesetzes
13. den Abschluss von Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsüberlassungsverträgen ab einem Gesamtvolumen des Vertrages von mehr als 100.000,00 €

VII. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes

§ 19

Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V., ersatzweise an das Bistum Dresden-Meißen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

- (1) Durch Beschluss der Gründungsmitglieder wurde die Satzung in vorstehender Fassung am 09.12.1991 in Kraft gesetzt. Die Satzung wurde geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen am 04.11.1995, 23.10.99, 31.10.2000, 21.11.2009 und am 16.11.2013.
- (2) Natürliche Personen, die am 16.11.2013 persönliche Mitglieder des Verbandes sind, sind mit Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Satzung tritt in Kraft, wenn und sobald
 - sie nach § 18 Nr. 10 dieser Satzung genehmigt wurde und
 - die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.